Informationen zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Erteilung sind:

- Vollendung des 21. Lebensjahres bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen Vollendung des 19. Lebensjahres.
- Nachweis über einen Besitz einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren (bei Beschränkung auf Krankenkraftwagen ein Jahr).
- Besitz des EU-Kartenführerscheines andernfalls ist der Umtausch in den EU-Führerschein bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes zu beantragen (s. Merkblatt zum Umtausch eines alten Führerscheines).
- Falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll, ein Nachweis der Fachkunde.

Ferner ist die körperliche und geistige Eignung durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV), im Original, bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr.
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.1 FeV oder Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 FeV, im Original, bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre.
- Nachweis über die besonderen Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit nach Anlage 5 Nummer 2 FeV (Leistungstest), im Original, bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr.

Diese Untersuchungen können bei jedem Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin", bei jeder Begutachtungsstelle für Fahreignung sowie bei jedem arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst durchgeführt werden. Die Vordrucke für die ersten beiden Untersuchungen finden Sie im Internet unter www.kreis-kleve.de.

Die Antragstellung erfolgt beim Bürgerbüro Ihres Wohnortes. Dort ist gleichzeitig ein nach § 30 Absatz 5 Satz des Bundeszentralregistergesetzes ausgestelltes Führungszeugnis zu beantragen. Die Gebühren hierfür betragen 13 €. Die Antragsgebühren belaufen sich auf 43,90 €. Ist der EU-Kartenführerschein noch nicht vorhanden, muss der graue oder rosafarbene Führerschein in den EU-Führerschein umgetauscht werden. Die Gebühren hierfür betragen 25,30 €. Der Antrag ist ebenfalls über das Bürgerbüro zu stellen. Dort wird zur Herstellung des neuen EU-Kartenführerscheines ein biometrisches Lichtbild benötigt.

Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:

Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung stellen Sie bitte ebenfalls ein Antrag beim Bürgerbüro Ihres Wohnortes. Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres sind für die Verlängerung bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung die Bescheinigungen nach Anlage 5 und 6 FeV erforderlich.

Für eine Verlängerung über das 60. Lebensjahres hinaus ist zusätzlich der Leistungstest erforderlich.

